

**Erzeugnis: Spanplatten, beschichtet und unbeschichtet  
Faserplatten, beschichtet und unbeschichtet**

Das **Chemikaliengesetz** (in der Fassung vom 18.07.2017) und seine untergeordneten Verordnungen, **Chemikalien-Verbotsverordnung** (in der Fassung vom 18.07.2017) und **Gefahrstoffverordnung** (in der Fassung vom 29.03.2017), dienen dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Dieser Schutz wird durch das Verbot von entsprechenden Inhaltsstoffen oder Freisetzung aus dem Produkt erreicht (Chemikalien-Verbotsverordnung). Soweit Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse als gefährlich anzusehen sind oder Erzeugnisse in relevanten Mengen gefährliche Stoffe enthalten, sind diese gemäß der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe kommen hauptsächlich in Weichmachern für Gummi, in Weichkunststoffen und im Ruß als Schwarzpigment für Gummi und Kunststoffe vor.

Wir erklären, dass unsere Erzeugnisse keine der aufgeführten Stoffe enthalten.

Wir erklären weiterhin, dass wir die Gefahrstoffverordnung einhalten. Unsere Erzeugnisse sind nicht mit Gefährlichkeitsmerkmalen zu kennzeichnen.

Sandebeck, 02.02.2020

  
Frank Möller  
ppa